
**Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der
UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen**
(§ 13 Bundesbehindertengesetz) –
Geschäftsordnung

- a) *Auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG; BGBl. Nr. 283/1993 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2008) und in Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesbehindertenbeirats gemäß § 8 Abs. 2 Z 4 BBG,*
- b) *zum Zweck der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (ratifiziert durch BGBl. III Nr. 155/2008) gem. Art. 33 Abs. 2 und 3 dieses Übereinkommens (im Folgenden kurz Konvention),*
- c) *im Geiste der Pariser Prinzipien (Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 48/134 samt Anhang) und der dort verankerten Einbindung der Zivilgesellschaft in die unabhängige Überwachung von Menschenrechten, deren Förderung und Schutz,*
- d) *auf Basis der allgemeinen Grundsätze: Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung, Inklusion, volle und wirksame gesellschaftliche Teilhabe, Achtung der Verschiedenheit von Menschen, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Förderung von Kindern mit Behinderungen (Art. 3 Konvention)*
- gibt sich der Monitoringausschuss folgende*

Geschäftsordnung:

Mitglieder des Ausschusses

§ 1. (1) Die vom/von der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation ernannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Ausschusses sind:

- a. vier Vertreter/innen der organisierten Menschen mit Behinderungen (und je ein Ersatzmitglied)
- b. ein/e Vertreter/in einer Nichtregierungsorganisation aus dem Bereich der Menschenrechte (und ein Ersatzmitglied)
- c. ein/e Vertreter/in einer Nichtregierungsorganisation aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (und ein Ersatzmitglied)
- d. ein/e Vertreter/in der wissenschaftlichen Lehre (und ein Ersatzmitglied).

(2) An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme je ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMA SK) und des jeweils betroffenen Ressorts oder obersten Organs der Vollziehung teil.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(4) Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gebühren für die Teilnahme an den Sitzungen die Reise- und Aufenthaltskosten unter Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975. Darin inkludiert sind auch Persönliche Assistenz sowie Dolmetschleistungen, insbesondere in Gebärdensprachen.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der alte Ausschuss die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Ausschuss zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Ausschuss zählt auf die vierjährige Funktionsperiode des neuen Ausschusses.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit im selben Ausmaß wie das Organ, an das der Ausschuss in Wahrnehmung seiner Aufgaben herangetreten ist.

Aufgaben

§ 2. (1) Der Ausschuss überwacht die innerstaatliche Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

(2) Der Ausschuss fördert und schützt die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.

(3) Der Ausschuss berät die Gesetzgebung, die Regierung, die Verwaltung – insbesondere BMASK – und die Justiz.

(4) Der Ausschuss erstellt Berichte an die Gesetzgebung, die Regierung, die Verwaltung – insbesondere BMASK – und die Justiz.

(5) Der Ausschuss spricht Empfehlungen zu allen Fragen betreffend die Förderung, Durchführung und Überwachung der Konvention aus (Art. 33 Abs. 2 Konvention).

(6) Der Ausschuss prüft geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie korrespondierende Praxis und macht Vorschläge zu deren Änderung.

(7) Der Ausschuss erstellt Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

(8) Der Ausschuss empfiehlt neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(9) Der Ausschuss nimmt Einsicht in Daten und Statistiken.

(10) Der Ausschuss trägt zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, auch durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit, bei.

(11) Der Ausschuss arbeitet mit Schulen, Universitäten, anderen Bildungseinrichtungen, medizinischen, sozialen und anderen relevanten Einrichtungen zusammen.

(12) Der Ausschuss kooperiert mit Institutionen, Behörden und Stellen im In- und Ausland, vor allem mit VertreterInnen der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen, um sie in den Überwachungsprozess einzubeziehen.

(13) Der Ausschuss kooperiert insbesondere mit den staatlichen Anlaufstellen und Koordinierungsmechanismen, die auf Grundlage von Art. 33 Abs. 1 der Konvention eingerichtet werden.

(14) Der Ausschuss kooperiert mit den unabhängigen Einrichtungen, die zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch alle Einrichtungen und Programme überwachen, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind (Art. 16 Abs. 3 Konvention).

(15) Der Ausschuss kooperiert im Sinne der umfassenden Geltung der Konvention für alle Bundesländer – Art. 4 Abs. 5 Konvention – insbesondere mit den „zu schaffenden oder zu benennenden Einrichtungen der Länder“ iSd § 13 Abs. 8 BBG.

(16) Der Ausschuss kooperiert mit konventionsrelevanten Stellen im Ausland, insbesondere anderen Monitoringgremien nach Art. 33 Abs. 2 der Konvention, sowie dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 34 Konvention), an den er nach Maßgabe berichtet.

(17) Der Ausschuss berät und unterstützt Einzelpersonen oder Personengruppen, die mit einer Beschwerde an den Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß Art. 34 der Konvention herantreten wollen.

(18) Der Ausschuss behandelt Beschwerden, die auch formlos eingebracht werden können, von BeschwerdeführerInnen oder deren VertreterInnen (auch Vertretungsorganisationen) über behauptete Verletzungen der Konvention; der Ausschuss kann auch von Amts wegen der Vermutung einer Verletzung der Konvention nachgehen.

- a. Der Ausschuss kann auf Basis einer solchen Beschwerde oder Vermutung weiterführende Informationen von der betroffenen Behörde oder Institution, sowie eine Stellungnahme von Organen der Verwaltung (§ 13 Abs. 2 Z 2 BBG) einholen.
- b. Der Ausschuss kann zu diesem Zweck die betroffene Person oder deren Vertreter/in um das datenschutzrechtlich erforderliche Einverständnis zur Verwendung von Daten ersuchen.
- c. Der Ausschuss kann, unter Wahrung des Datenschutzes, die Expertise von Fachleuten und Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, einholen.
- d. Der Ausschuss kann die/den Beschwerdeführer/in oder deren Vertreter/in zu einem Gespräch einladen.
- e. Der Ausschuss prüft die Beschwerde oder Vermutung, nimmt dazu innerhalb angemessener Frist Stellung und spricht im Verletzungsfall eine Empfehlung aus.

(19) Der Ausschuss wendet sich nach Maßgabe in allen Überwachungsangelegenheiten an die Öffentlichkeit.

Befugnisse

§ 3. Ausschussmitglieder haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nach Maßgabe auch als Abordnung sowie in Zusammenarbeit mit Fachleuten, insbesondere

- a. ungehinderten Zugang zu allen zur Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Institutionen und Behörden;
- b. ein uneingeschränktes Recht auf Akteneinsicht, wobei deren Inhalt selbstverständlich auch der Amtsverschwiegenheit (§ 1 Abs. 6) unterliegt;
- c. die Möglichkeit, Stellungnahmen durch Organe der Verwaltung einzuholen (§ 13 Abs. 2 Z 2 BBG);
- d. die Möglichkeit, Daten und Statistiken anzufordern (Art. 31 Konvention).

Vorsitzende/r und Schriftführer/in

§ 4. (1) Nach Bestellung eines neuen Ausschusses hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine konstituierende Sitzung einzuberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende (deren/dessen Stellvertreter/in) kann mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen weiters aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in. Die/der Schriftführer/in (deren/dessen Stellvertreter/in) kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

Sitzungen des Ausschusses

§ 5. (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einzuberufen. Die Terminfestlegung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n in Abstimmung mit den Mitgliedern und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Der Ausschuss ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Die Einladungen an die Mitglieder sollen mit der Tagesordnung nach Möglichkeit zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden. Werden Einzelfälle verhandelt, sind die maßgeblichen Aktenunterlagen der Tagesordnung beizuschließen.

(3) Der Sitzungsort, Unterlagen und die Kommunikation des Ausschusses sind barrierefrei.

(4) Auf Beschluss des Ausschusses sind die Sitzungen öffentlich, vor allem um VertreterInnen der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in den Überwachungsprozess einzubeziehen.

Beschlussquoren

§ 6. (1) Sind alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen, ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wurden alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen, ist der Ausschuss auch dann beschlussfähig, wenn nach Ablauf von 30 Minuten ab dem anberaumten Sitzungsbeginn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Erforderlichenfalls kann der Ausschuss auch im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, die im Protokoll der nächsten Sitzung vermerkt werden.

Fachleute und Arbeitsgruppen

§ 7. (1) Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern können Fachleute mit beratender Stimme zu den Sitzungen und anderen Tätigkeiten des Ausschusses beigezogen werden. Fachleuten gebühren die gleichen Kostenersätze wie den Mitgliedern (§ 1 Abs. 3).

(2) Der Ausschuss kann nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden.

Jahresbericht

§ 8. Der Ausschuss berichtet mindestens einmal jährlich dem Bundesbehindertenbeirat über seine Aktivitäten. Der/die Vorsitzende oder ein von ihr/ihm ernanntes stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist berufen, an den Sitzungen des Bundesbehindertenbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vertretung nach Außen

§ 9. (1) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreter/in, vertritt den Ausschuss nach außen.

(2) Im Schriftverkehr wird der Briefkopf „Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verwendet.

Geschäftsführung

§ 10. (1) Die Bürogeschäfte des Ausschusses sind vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu führen. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unterstützt den Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Die/der Leiter/in der Fachsektion im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder ein/e von ihr/ihm ernannte/r Vertreter/in nimmt an den Beratungen des Ausschusses teil. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unterstützt die/den Schriftführer/in bei der Protokollführung und Ergebnissicherung.

(3) In Ermangelung eines eigenen Budgets werden erwachsende Kosten nach vorheriger Absprache vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übernommen bzw. unterstützt dieses durch das unmittelbare Zurverfügungstellen von Ressourcen.

(4) Über jede Sitzung wird durch Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ein Protokoll geführt, das von der/vom Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden unterfertigt wird. Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern wird eine Protokollausfertigung übermittelt.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übernimmt die Aufgabe der Archivierung von Einbringen, gesetzten Maßnahmen und abgegebenen Stellungnahmen.

Bundessozialamt

§ 11. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt, BSB) und – auch als regionale Anlaufstellen für betroffene Personen – seine Landesstellen unterstützen den Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Kommunikation des Ausschusses mit dem Bundessozialamt erfolgt in der Regel über

das Büro des Ausschusses. In Erfüllung von § 13 Abs. 7 BBG, insbesondere in Hinblick auf die einschlägigen Informationsmöglichkeiten des Bundessozialamts,

- a. nimmt das Bundessozialamt Beschwerden für den Ausschuss entgegen und bietet aktiv Beratung zu eigenen Unterstützungsmöglichkeiten bzw. qualifizierte Weiterverweisung an;
- b. macht das Bundessozialamt nach Möglichkeit den Ausschuss auf konventionsrelevante Themen, insbesondere mögliche strukturelle/systematische Probleme aufmerksam;
- c. unterstützt das Bundessozialamt Recherchen im Einzelfall und stellt BSB-aufgabenrelevante Informationen zur Verfügung.

Barrierefreie Formate

§ 12. Die Geschäftsordnung wird in barrierefreier Form zugänglich gemacht, dies umfasst insbesondere Braille, Gebärdensprachen, einfache Sprache und auditive Formen.